

## Verordnung

betreffend

### Handhabung der Neutralität der Schweiz.

(Vom 16. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat,

in der Absicht, allen Handlungen vorzubeugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind;

gestützt auf Artikel 90, Ziffer 9 der Bundesverfassung,

folgende Verfügungen erlassen, die zu Jedermanns Verhalt hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 1. Der Eintritt von regulären Truppen, so wie von Freiwilligen der kriegführenden Staaten in die Schweiz, sei es, daß sie korpsweise oder einzeln den Durchgang durch eidgenössisches Gebiet anstreben, ist nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern.

Art. 2. Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt in die angrenzenden kriegführenden Staaten, so wie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe der betreffenden Grenze ist untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns werden die Waaren mit Beschlagnahme belegt.

Art. 3. Waffen und Kriegsmaterial, welche aus den kriegführenden Staaten auf Schweizergebiet gebracht werden, sei es von Flüchtlingen oder Deserteuren, oder in anderer Weise, sind ebenfalls in Beschlagnahme zu nehmen.

Art. 4. Der Ankauf oder überhaupt die Annahme von Waffen und Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen, die von Desertoren über die Grenze hereingebracht werden, ist untersagt, und es sind solche Gegenstände, auch wenn sie sich im Besitze dritter Personen befinden, mit Beschlagnahme zu belegen.

Art. 5. Die auf Schweizergebiet anlangenden Flüchtlinge oder Desertoren sind auf angemessene Entfernung zu interniren. Sollte die Zahl derselben bedeutend sein, so ist davon sofort dem Bundesrathe Kenntniß zu geben, welcher dann die nöthigen Verfügungen erlassen wird.

Ausgenommen sind Frauen, Kinder, Kranke, sehr betagte und solche Personen, von denen ein ruhiges Verhalten mit hinreichendem Grunde vorausgesetzt werden kann.

Flüchtlinge und Desertoren, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen, oder sonst Grund zu Beschwerden geben, werden sofort ausgewiesen.

Art. 6. Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizerboden, um sich vom Gebiete der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie nicht vorziehen, zurückzukehren, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen.

Art. 7. Die betreffenden Regierungen der Grenzkantone und die aufgestellten Militärkommandos sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; ebenso das Handels- und Zolldepartement mit Bezug auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial an der Grenze.

Bern, den 16. Heumonath 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## **Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz. (Vom 16. Heumonat 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1870
Date	
Data	
Seite	6-7
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 562

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.